OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552607/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 20. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer aufgrund des Vorlageantrages wegen der Beschwerdevorentscheidung vom 28.04.2023, GZ: ForstR10, über die Beschwerde der F GmbH, vertreten durch H/N Rechtsanwälte GmbH, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 03.03.2023, GZ: ForstR10, betreffend Untersagung einer Aufforstung nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 28.04.2023, GZ: ForstR10, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pichl bei Wels (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 03.03.2023, GZ: ForstR10, die angezeigte Aufforstung der Grundstücke Nr. x, beide KG Ö gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz untersagt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass § 10 Abs. 3 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz nicht vorsehe, dass über eine bloße „Nachbarbeschwerde" eine Untersagung angeordnet werde. Durch eine dislozierte Alleinlage eines Wohnhauses, würde somit keine geordnete Siedlungsstruktur ¡Sd § 2 Abs. 1 Z 3 Oö. ROG 1994 bestehen und auch keine bestehenden Siedlungsräume ¡Sd Z 2a leg cit vorliegen. Lediglich eine Ansammlung von mehreren Gebäuden zu Wohnzwecken wäre allenfalls als Siedlung anzusehen, welche eine Untersagung der angezeigten Neuaufforstung rechtfertigen würde.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 28.04.2023, GZ: ForstR10, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 02.06.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

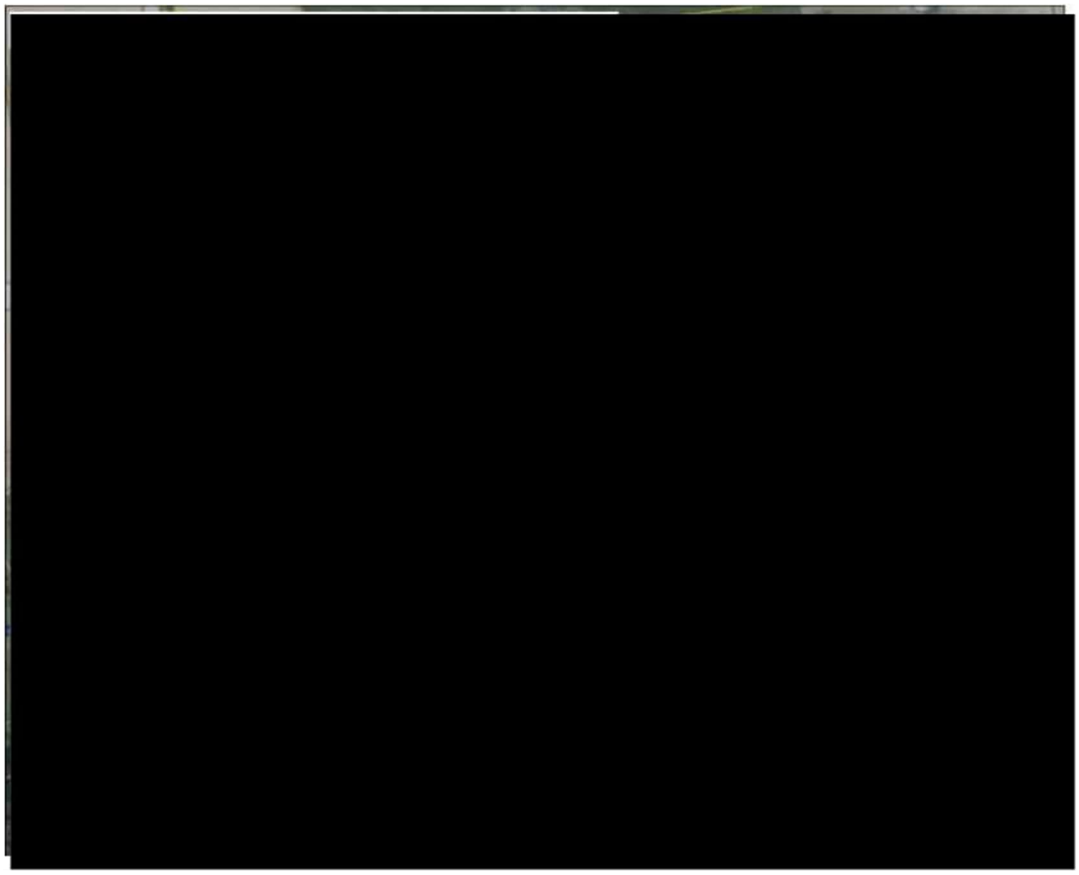
II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Eingabe vom 03.02.2023 wurde von der Beschwerdeführerin die geplante Aufforstung der Grundstücke Nr. x, je KG Ö angezeigt. Folgende Aufforstung war geplant: „Anlage eines standortgerechten Laubwaldes mit folgenden Gehölzen unter Berücksichtigung des Herkunftsgebietes (7.1 nördliches Alpenvorland-Westteil, submontane Höhenstufe): Im zentralen Bereich mit Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpius betulus), Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur), randlich als Übergangszone mit Hasel (Corylus avellana) und Vogel-Kirsche (Cerasus avium). Pflanzverband: 2,0 m x 2,0 m (somit 2.500 Stück/ha).“

Im Zuge des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde die Anzeige mit Eingabe vom 20.10.2023 wie folgt ergänzt:

„In umseits bezeichneter Angelegenheit legt die Beschwerdeführerin als Beilage ./1 die Lageskizze mit den nunmehr ausdrücklich als anzeigegegenständlich erklärten Gehölzen vor, mit denen die Neuaufforstung geplant ist.
Ferner wird ausdrücklich als anzeigegegenständlich erklärt, dass die Gehölze stets geerntet und beständig wiederaufgeforstet werden, sobald sie eine kritische Höhe zum westlich gelegenen Gebäudebestand (Grundstücke Nr. x, je KG Ö) erreicht haben, im Teilbereich „690 m² Vorwald aus niederwüchsigen Gehölzen“ wird darüber hinaus regelmäßig ausgeschnitten.“

Die angezeigte Aufforstung stellt sich planlich nunmehr wie folgt dar:



Diese Aufforstung befindet sich im Nahbereich des Wohngebäudes „T“.

Unter Berücksichtigung des 5 m-Kulturschutzstreifens beträgt der Abstand der Neuaufforstung zum Wohngebäude ca. 14 m.

Der Gefährdungsbereich eines Waldbestandes beträgt im flachen Gelände eine Baumlänge (ca. 30 m). In steileren Hanglagen erhöht sich der Gefährdungsbereich. Der Sicherheitsbereich erhöht sich im gegenständlichen Fall auf ca. 37,5 m.

Das Wohnhaus befindet sich laut Flächenwidmungsplan im Grünland.

In den „schriftlichen Festlegungen zum ÖEK“ ist zum Waldabstand Folgendes angeführt:
„Generell ist bei Erweiterungen in Waldnähe ein Waldperimeter von 30 m einzuhalten.
[...]
Analog zu Baulandneuwidmungen in Waldnähe ist auch bei Neuaufforstungen in Baulandnähe ein Mindestabstand von 30 m zum Bauland einzuhalten.“

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz
Zulässigkeit der Neuaufforstung
(1)
Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn
1. die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen ist (§ 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) oder
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.
(2) Von einer Anzeige nach Abs. 1 Z 2 hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.
(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz
Mindestabstände

(1) Neuaufforstungen dürfen zu fremden Grundstücken bis zu einem Abstand von fünf Metern durchgeführt werden, sofern nicht im Flächenwidmungsplan ein größerer Abstand festgelegt ist.
[...]

§ 2 Oö. Raumordnungsgesetz
Raumordnungsziele und -grundsätze
(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:
[...]
2a. die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;
[...]

Der Mindestabstand nach § 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz wird eingehalten, er beträgt 5 m zu Nichtwaldflächen.

Das Wohngebäude „T“ befindet sich im Grünland. Seitens der Gemeinde wurden weder im Flächenwidmungsplan noch im Örtlichen Entwicklungskonzept diesbezügliche Mindestabstände festgelegt. Mindestabstände wurden (nur) zum Bauland festgelegt.

Das Oö. Raumordnungsgesetz hat unter anderem die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zum Ziel.

Im gegenständlichen Fall ist nicht von einem bestehenden Siedlungsraum auszugehen, da es sich um ein einzelnes Wohngebäude im Grünland handelt und die Flächenwidmung „Grünland“ keine bzw. nur eine eingeschränkte Bebauungsmöglichkeit und somit keinen Siedlungsraum wie bei einer Baulandwidmung vorsieht.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet, bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (VwGH 14.09.2016, Ra 2015/08/0145).

Es war daher – mangels Vorliegens von Untersagungsgründen - die Beschwerdevorentscheidung ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer